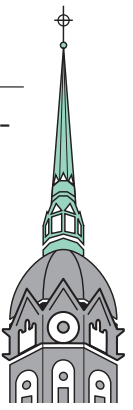




Bauverein Ev. Haupt-
kirche Rheydt e.V.

Wilhelm-Strauß-Straße 34
41236 Mönchengladbach



SATZUNG

BAUVEREIN EVANGELISCHE HAUPTKIRCHE RHEYDT E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bauverein Evangelische Hauptkirche Rheydt e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Mönchengladbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

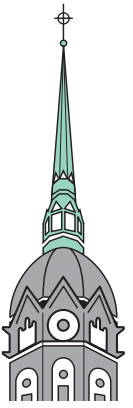
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 2 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege mit den Zielen der Bauerhaltung, Wiederherstellung, Verbesserung und Ausstattung der Evangelischen Hauptkirche Rheydt als einem der herausragenden Baudenkmäler der Stadt Mönchengladbach;
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt mit der Zweckbindung einer Verwendung für das Gebäude „Evangelische Hauptkirche Rheydt“. Die Mittel sollen insbesondere dadurch generiert werden, dass der Verein Spenden sammelt, Sponsoren akquiriert sowie Kirchenführungen, Konzerte, Gemeindefeste, Basare, Wettbewerbe und überhaupt jede Form von Veranstaltungen organisiert und durchführt, die geeignet sein können, Menschen, Unternehmen und Vereinigungen für die Hauptkirche als zu erhaltendes Denkmal und herausragenden Kirchenraum zu interessieren und für eine Unterstützung zu gewinnen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt in Mönchengladbach oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (6) Die Liquidation des Vereins geschieht durch den Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen Antrag durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Jahres erfolgen.
- (3) Verletzt ein Mitglied nachweislich die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt. Beiträge sind fällig bis zum 30. Juni eines jeden Jahres , im Falle des Beitritts im Laufe des 2. Halbjahres für das laufende Jahr bis zum 30. Dezember.
- (2) In den Fällen des § 4 erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung des im laufenden Jahr gezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

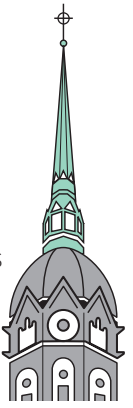
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und bis zu vier Beisitzern oder Beisitzerinnen. Einer der Beisitzer oder eine der Beisitzerinnen soll vom Vorstand mit der Aufgabe der Schriftführung betraut werden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Dem Vorstand gehören darüber hinaus an als geborene Mitglieder ohne Stimmrecht an
 - a) der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Mönchengladbach,
 - b) der Bezirksvorsteher oder die Bezirksvorsteherin des Stadtbezirks der Stadt Mönchengladbach, in welchem die Evangelische Hauptkirche liegt,
 - c) der Superintendent oder die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Pfarrkollegiums sowie
 - e) der oder die jeweilige Präses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, von denen einer der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende sein müssen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei, maximal vier Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt (§ 8 Abs 1 dieser Satzung). Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die verbleibende restliche Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (6) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer, eine Geschäftsführerin bestellen. Art und Umfang dessen bzw. deren Zuständigkeit sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Gegenstände mit einfacher Mehrheit der Anwesenden
 - Dauer der Wahlzeit des Vorstandes,
 - Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - Entlastung des Vorstandes als Ganzes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen und jeweils einer Stellvertretung,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Einsprüche nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung,



- Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Wenigstens einmal jährlich innerhalb der ersten neun Monate des Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung in Schriftform oder per E-Mail in Textform einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung oder Befangenheit von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Beschlüsse werden gefasst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt, sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder vier der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für die Einberufung und die Beschlüsse auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung entsprechend.